



## Anzehrung von Kindesvermögen für den Unterhalt

### Anfrage

Bei der unten geschilderten Situation und Fragestellung, hätten wir gerne Ihre Auskunft und Anmerkungen dazu.

Die Anzehrung des Kindesvermögens für eine minderjährige Kindsmutter, deren leiblicher Vater nach Kindsanerkennung vor Gericht im Vergleich eine Abfindungszahlung von Fr. 93'000.- an den Grossvater der noch minderjährigen Frau - mittlerweile Mutter eines 2-jährigen Mädchens ! - erhalten hat und deren Vermögen (dies beinhaltet Geld zum Zweck der Bestreitung des Unterhalts von V.A. und nicht etwas zur Bestreitung des Unterhalts für das 2jährige Mädchen L. Der aktuelle Stand des Kindesvermögen- per 20.04.2012 beträgt Fr. 43'290.00.

Eine minderjährige 17 jährige Kindsmutter mit 2jährigem Kind stellt ein Sozialhilfesuch.

Kann obenstehende Abfindungsleistung an die Kindsmutter aus dem Jahre 1997 - aus meiner Sicht Kindesvermögen - angezehrt werden, respektive in der Sozialhilfe eingerechnet werden und falls ja wie sieht das präzise aus ?

### Erwägungen

1. Ich bin mir nicht sicher, ob ich aufgrund der Fallschilderung die Situation richtig erfasst habe. Namentlich sind mir die Rolle des Grossvaters der minderjährigen Mutter und die Rolle ihrer eigenen Eltern nicht klar.
2. Verstehe ich es richtig, dass V.A., die minderjährige Mutter, im Jahre 1995 geboren wurde. Zwei Jahre nach ihrer Geburt, 1997, wurde die Unterhaltspflicht ihres Vaters mittels einer Abfindung (Art. 288 ZGB) einmalig und mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde abgegolten. Dieser Betrag war von Gesetzes wegen für den Unterhalt von V.A. bestimmt.
3. Die Verwaltung dieses Vermögens oblag grundsätzlich den Eltern von V.A. (Art. 318 ZGB). Warum der Betrag dem Grossvater überwiesen wurde, und welche rechtliche Bewandnis diese Lösung hat, entzieht sich meiner Kenntnis und Vorstellung. Wenn es sich nun bei diesen Fr. 93'000 um eine Abfindung nach Art. 288 ZGB handelte, fiel dieses Geld ins Kindesvermögen und durfte es – weil das Kapital Unterhaltersatzfunktion hat – in Teilbeträgen verbraucht werden (BSK ZGB I-Breitschmid Art. 320 N 1). Die Bestimmung der Quoten, d.h. der Teilbeträge, welche monatlich verbraucht werden dürfen, obliegt den Eltern (a.a.O., N 2), sofern für dieses Kindesvermögen nicht gestützt auf Art. 325 ZGB eine Kindesvermögensverwaltung installiert und ein Kindesvermögensverwaltungsbeistand ernannt worden.
4. Wenn dieses, dem Unterhalt dienende Kapital nicht verbraucht wurde, konnte sich Kindesvermögen bilden, von welchem nur noch der Ertrag für den Unterhalt eingesetzt werden kann (Art. 319 ZGB), was bei solchen Kapitalien kaum von Belang ist (bei Zinssätzen von 0.125%). Wenn im Verlaufe der letzten 17 Jahre nur rund Fr. 50'000 verbraucht wurden, damit genügend Mittel für die berufliche Ausbildung verbleiben, und nun noch rund Fr. 43'000 übrig bleiben, so ist dieses Restkapital für den weiteren Unterhalt des Kindes einzusetzen, soweit eben nicht Sparkapital gebildet worden ist, was schwer nachzuweisen ist, wenn es nicht strikt getrennt wird).

5. Wieweit dieses Unterhaltersatzkapital halten muss, hängt von den beruflichen Perspektiven der Mutter ab. Es ist so einzuteilen, dass davon bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit ein Teil des Unterhalts (der Anteil ihres Vaters) bezahlt werden kann. Mithin muss ein Anteil als Unterhaltsanspruch angerechnet werden. Wie gross der ist, muss ausgehandelt werden und lässt sich nicht abstrakt definieren. Die Sozialhilfebehörde muss dem Zweck dieses Kapitals entsprechend (Art. 288 ZGB) Rücksicht auf den bisherigen haushälterischen Umgang nehmen. Findet sie mit den für die Verwaltung des Kindesvermögens Verantwortlichen (Inhaber der elterlichen Sorge oder Kindesvermögensverwaltungsbeistand) keine Einigung, muss gegebenenfalls die Vormundschaftsbehörde diesbezüglich einen Entscheid fällen, an welchen sich die Sozialhilfebehörde halten muss (Art. 320 Abs. 2 ZGB; K. AFFOLTER, Anzehrung des Kindesvermögens von Vollwaisen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs?, ZVW 5/2005 S. 220 ff.).

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar,  
Ligerz, 10. August 2012